

flussgebiete@hlug.hessen.de

Gesendet: So 21.06.2015 22:47

An: Stellungnahme.WRRL (HMUKLV)

Das Kontaktformular von flussgebiete.hessen.de wurde an Sie geschickt:

Institution:

Name, Vorname:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Nachricht: Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher muss die Versorgungssicherheit von Wasser den aktuellen Gegebenheiten stets angepasst werden. In der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete Arbeitsblatt W101, DVGW Regelwerk mit normativem Charakter, wird gefordert, Wasserschutzzonen alle 10 Jahre gründlich zu überprüfen! Die Entwicklung der letzten Jahre, Windkraftanlagen flächendeckend zu installieren, macht es unumgänglich, der o. g. Anweisung konsequent nachzukommen.

Da Windkraftträder in verschiedenen Situationen: Pannen, Wartungen und insbesondere bei Bränden, erhebliche Mengen wassergefährdender Substanzen in die Umgebung und damit auch in das Grundwasser abgeben können und dieses auch tun. Technische Maßnahmen wie z.B. Auffangwannen können im Brandfall eine Kontamination nicht verhindern! Deshalb ist es notwendig, bei der Einstufung von Wasserschutzzonen, diese Tatsache hinreichend zu berücksichtigen.

Die Definition der Wasserschutzzone II, Oberflächenwasser benötigt weniger als 50 Tage um Brunnengebiete zu erreichen, ist elementar wichtig für die Trinkwasserversorgung, und deshalb sollten dort ausnahmslos KEINE Windkraftanlagen genehmigt werden. Ebenfalls muss Zone III für Windkraftanlagen tabu sein, da auch eine längere Zeit bis zum Erreichen der Brunnen unsere Trinkwasserversorgung gefährdet.

Ich fordere daher künftig nur noch Windkraftanlagen zu genehmigen, bei denen der Standort innerhalb der letzten 10 Jahre gründlich bzgl. der Wasserschutzzone überprüft wurde. Ohne eine aktuelle Überprüfung sollte es um jede Wasserentnahmestelle einen Sicherheitsabstand von mind. 3.000 Metern geben.

Desweiteren fordere ich, den Bau von Windkraftanlagen in Zone II und Zone III nicht zu genehmigen und dieses gesetzlich klar zu definieren.

Sämtliche Quellen sollte ebenfalls einen Schutzradius von mind. 1.000 Metern umgeben.